

Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen

- gilt für alle Schulen sowie für die Mittagsbetreuung/bezieht sich auch auf das Schulgebäude und das Schulgelände
- gilt nicht, soweit die Schulanlage außerhalb der Unterrichtszeiten bzw. der Zeiten von Schulveranstaltungen Dritten (z. B. Erwachsenenbildung, Musikschule) zur Nutzung überlassen.
- Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schüler/innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

1. Stufenkonzept

- Die genannten Schwellenwerte bei Stufe 1 und 2 sollten nicht kurzfristig, sondern über mehrere Tage hinweg aufgetreten sein, um belastbare Entscheidungen treffen zu können.
- **Für alle Stufen und alle Schularten sowie die Mittagsbetreuung gilt:**
 - Auf dem gesamten Schulgelände besteht Maskenpflicht Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztags- und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, in der Mensa während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (z. B. Pausenhof, Sportstätten).
 - **Ausnahmen von der Maskenpflicht:**
 - a) Beim Ausüben von Musik und Sport oder die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente.
 - b) Nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes im Unterrichtsraum bzw. der jeweiligen Betreuungsräumlichkeit (Aber: Abstand!). Sofern Lehrkräfte und sonstiges Personal ihren Arbeitsplatz verlassen, insbesondere beim Gehen durch die Klasse während des Unterrichts, ist eine MNB zu tragen. Es gelten die Regeln der jeweiligen Stufe.
 - c) Für sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des Arbeitsplatzes sofern nicht weitere Personen anwesend sind. (Eigenes Büro oder Lehrkräfte, die sich alleine im Klassenzimmer befinden)
 - d) Für SuS nach Erreichen des Sitzplatzes im Unterrichtsraum oder ihres festen Platzes im Raum für den schulischen Ganztags- bzw. der Mittagsbetreuung (Je nach Stufe!)
 - e) Für SuS derselben Klasse bzw. derselben festen Gruppen der schulischen Ganztagsangebote oder der Mittagsbetreuung
 - aa) auf den Pausenflächen,
 - bb) auf den Außenflächen, soweit dort Unterricht, sportähnliche Bewegungsangebote oder schulische Ganztagsangebote oder die Mittagsbetreuung durchgeführt werden.
 - f) Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich/unzumutbar ist

- g) Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- h) Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation (Menschen mit Hörbehinderung) erforderlich ist,
- i) Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. Nahrungsaufnahme, insb. in den Pausenzeiten)

2. Raumhygiene

- Maßnahmen beziehen sich auf alle Räume:
- Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen, wenn möglich auf öfters während des Unterrichts

3. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

- Im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betretung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztags) nach den Maßstäben des 3-Stufen-Modells auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schüler/innen des Klassen- bzw. Kerngruppenverbands verzichtet werden.
- Von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung sollte möglichst abgesehen werden:
 - o Kommen SuS aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe in einer Lerngruppe zusammen, ist auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. Wo, z. B. im Wahlunterricht, jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 m.
- Auf Klassenzimmerwechsel soll – soweit möglich – verzichtet werden, die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.

4. Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- Hinsichtlich einer Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist gilt:
 - o Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich
- „Face-Shields“ („Visiere“) stellen keinen zulässigen Ersatz dar, da sie keinen ausreichenden Schutz vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen bieten.

5. Infektionsschutz im Fachunterricht

- Sport: siehe „Hygieneplan Sport“
- Musikunterricht:
 - o Instrumente sind nach der Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen
 - o Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten
 - o Stufe 1: Musikunterricht unter allgemeinen Rahmenbedingungen des Rahmenhygieneplans
 - o Stufe 2: Zwischen allen Beteiligten ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten, so ist Unterricht im Blasinstrument und Gesang zulässig
 - o Stufe 3: Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m) zulässig.

- In Stufe 1 kann im regulären Klassenverband bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied ohne Einhaltung des Mindestabstands gesungen werden, sofern das Tragen einer MNB möglich ist.

6. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung

- bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch in den Stufen 1 und 2 erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde
- in Stufe 3: zusätzlich zu der Symptomfreiheit von 24 Stunden ist die Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests erforderlich
- **Bei einer bestätigten Erkrankung auf COVID-19 gilt Folgendes:**
 - tritt ein bestätigter COVID-19-Fall in einer Klasse auf, so wird die gesamte Klasse für bis zu 14 Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle SuS werden am Tag 1 der Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet.
 - Welche Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall
 - Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten.
- **Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase:**
 - Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer/einem Schülerin/Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet
 - Alle Schüler/innen dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.